



Richtlinie R-60-1.3

Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände

Bei den Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Zweck	3
3	Geltungsbereich	3
4	Begriffe	3
4.1	Sprengmittel	3
4.2	Sprengstoffe	3
4.3	Zündmittel zu Sprengzwecken.....	3
4.4	Pyrotechnische Gegenstände.....	4
4.5	Schiesspulver	4
4.6	Anzündmittel für pyrotechnische Zwecke.....	4
5	Bewilligungsstellen.....	5
6	Widerhandlungen.....	5

1 Rechtliche Grundlagen

- Sprengstoffgesetz (SprstG; [SR 941.41](#))
- Sprengstoffverordnung (SprstV; [SR 941.411](#))
- [Güterkontrollverordnung vom 3. Juni 2016 \(GVK; SR 946.202.1\)](#)

2 Zweck

Das Gesetz regelt den gesamten zivilen Verkehr mit Sprengmitteln (Sprengstoffen, Zündmitteln), pyrotechnischen Gegenständen und Schiesspulver von der Herstellung bis zur Verwendung und legt die Schutz- und Sicherheitsbestimmungen (Sicherheitsnormen, Erteilung der Erwerbsscheine sowie der Spreng- und Verwendungsberechtigungen, Lagerung, Beförderung auf Werkstrassen, Vernichtung, etc.) fest.

3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Gesetzes umfasst jeden Umgang mit Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und Schiesspulver, insbesondere das Herstellen, Lagern, Besitzen, Einführen, Abgeben, Beziehen, Verwenden und Vernichten.

4 Begriffe

4.1 Sprengmittel

Unter Sprengmittel sind Sprengstoffe und Zündmittel zu verstehen.

4.2 Sprengstoffe

Sprengstoffe sind einheitliche chemische Verbindungen oder Gemische solcher Verbindungen, die durch Zündung, mechanische Einwirkung oder auch auf andere Weise zur Explosion gebracht werden können, und die wegen ihrer zerstörenden Kraft schon in verhältnismässig geringer Menge gefährlich sind.

Als Sprengstoffe gelten insbesondere:

1. einheitliche Stoffe, wie Nitropenta, Trinitrotoluol und Hexogen;
2. Mischungen, wie Schwarzpulver zu Sprengzwecken (Sprengpulver), nitroglycerin- oder nitroglykolhaltige Sprengstoffe, Ammoniumnitrat-Sprengstoffe, Sprengschlämme und Emulsions-sprengstoffe;
3. Initialsprengstoffe, wie Bleiazid und Bleitrizinat;
4. Sprengschnüre

4.3 Zündmittel zu Sprengzwecken

Als Zündmittel gelten insbesondere Sprengkapseln, Sprengzünder (wie elektrische, elektronische und nichtelektrische), Sprengverzögerer, Sicherheitsanzündschnüre und Zündschläuche.

4.4 Pyrotechnische Gegenstände

Pyrotechnische Gegenstände sind gebrauchsfertige Erzeugnisse mit einem Explosiv- oder Zündsatz. Ihre Energie ist dazu bestimmt, Licht, Wärme, Schall, Rauch, Druck, eine Bewegung oder ähnliche Wirkung zu erzeugen.

Pyrotechnische Gegenstände werden nach ihrem Verwendungszweck unterschieden in solche:

- Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken, wie Leucht- und Signalmittel (Notsignale), Auslösevorrichtungen, Industriekartuschen, Schlachtpatronen, Platzpatronen, Hagelabwehrraketen, Patronen zum Schweißen (Schweissmuffen), Vogelschreckpetarden, Bühneneffekte, etc.

Sie werden in die Kategorien P1, P2, P3, T1, T2 eingeteilt.

- Pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper)

Sie werden in die Kategorien F1 (Abgabe ab 12 Jahren), F2 (Abgabe ab 16 Jahren), F3 (Abgabe ab 18 Jahren), F4 eingeteilt.

Feuerwerkskörper der Kategorie F4 sind dem gewerblichen Gebrauch vorbehalten. Sie dürfen nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden.

4.5 Schiesspulver

Als Schiesspulver gilt jedes für pyrotechnische Gegenstände verwendbare Treibmittel, auch wenn es Bestandteil von Halb- oder Fertigfabrikaten ist.

Für Schiesspulver, das als Treibmittel für Munition von Hand- und Faustfeuerwaffen bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Kapitels «Waffen» anwendbar.

4.6 Anzündmittel für pyrotechnische Zwecke

Als Anzündmittel gelten insbesondere: Anzündlitzten, Stoppinen, Anzündschnüre für pyrotechnische Zwecke, elektrische und mechanische Anzünder, Zündklebband (Tapematch), Zündlichter.

Sie sind keine pyrotechnischen Gegenstände im Sinne des Gesetzes und sind deshalb nicht der Bewilligungspflicht unterstellt.

5 Bewilligungsstellen

Sprengstoffe, Zündmittel und Schiesspulver sind bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr bewilligungspflichtig.

Pyrotechnische Gegenstände unterliegen hingegen nur bei der Einfuhr der Bewilligungspflicht. Bei der Aus- und Durchfuhr sind pyrotechnische Gegenstände grundsätzlich nicht bewilligungspflichtig. Ausgenommen davon sind solche, die der Kriegsmaterial- oder der Güterkontrollgesetzgebung unterstehen.

- Bewilligungsstelle für die **Einfuhr** von Sprengstoffen, Zündmitteln, Schiesspulver zu Sprengzwecken und pyrotechnischen Gegenständen ist das

Bundesamt für Polizei (fedpol)
Zentralstelle Explosivstoffe (ZSE)
Guisanplatz 1A
3003 Bern
Tel. +41 58 / 464 20 27 und +41 58 / 464 20 23 (Pyrotechnik)
Tel. +41 58 / 462 45 45 (Sprengstoff)
Fax +41 58 / 464 79 48
E-Mail: zse@fedpol.admin.ch
Website: www.fedpol.admin.ch

- Bewilligungsstelle für die **Ausfuhr** von Sprengstoffen, Zündmitteln und Schiesspulver ist das

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Exportkontrollen / Industrieprodukte (BWIP¹)
Holzikofenweg 36
3003 Bern
Tel. +41 58 / 462 68 50
E-Mail: licensing@seco.admin.ch
Website: www.seco.admin.ch

6 Widerhandlungen

In Anwendung von [Artikel 37 Ziffer 1 Sprengstoffgesetz](#) macht sich strafbar, wer ohne Bewilligung oder entgegen Verboten mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen verkehrt, insbesondere solche herstellt, einführt, etc. Die Strafandrohung lautet bei Vorsatz auf Gefängnis oder Busse und bei Fahrlässigkeit auf Haft oder Busse.

In Anwendung von [Artikel 37 Ziffer 2 Sprengstoffgesetz](#) macht sich strafbar, wer ohne Bewilligung Schiesspulver oder schiesspulverhaltige Halb- oder Fertigfabrikate herstellt, ein-, aus- oder durchführt oder damit handelt. Die Strafandrohung lautet auf Busse.

¹ Bewilligungspflichtige Waren sind im Tares (Anzeige «Details») mit dem Vermerk «BWIP» bezeichnet